

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Martin Steldinger
c/o Hanf Museum
Mühlendamm 5
10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 – IFG 2015 - 17

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906 [REDACTED]
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-906010

Fax: Durchwahl +49 30 4664-906 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 30. Oktober 2015

Unterlagen zur Demonstration Hanfparade vom 8. August 2015

Ihr Antrag per E-Mail vom 1. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Steldinger,

in o.g. E-Mail stellen Sie einen Auskunftsantrag nach dem IFG und bitten um Übermittlung sämtlicher Unterlagen zur Demonstration „Hanfparade“ vom 8. August 2015.

Zu den Unterlagen konkretisieren Sie weiter, dass Daten aus der „Stadtweiten Veranstaltungsdatenbank“ enthalten sein sollen, sowie die abgeschlossene vorab-Lageeinschätzung und Aufzeichnungen der Einsatzkräfte.

Zu Ihrem Auskunftsantrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Unterlagen zur Veranstaltung liegen vor

- bei der Versammlungsbehörde LKA 552
- beim einsatzführenden Abschnitt 33
- in der Stadtweiten Veranstaltungsdatenbank.

Bei den Unterlagen der Versammlungsbehörde handelt es sich um die Versammlungsakte, welche u.a. die Anmeldung, Schriftverkehr hinsichtlich der Übersendung des Ablaufplans, Vermerk zum Veranstaltergespräch, Zulassung des BMI, Auflagenbescheid der Versammlungsbehörde, Schriftverkehr im Verwaltungsstreitverfahren, Erfahrungsbericht des einsatzführenden Abschnitts 33, Abschlussmeldung (insgesamt 73 Blatt) enthält.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof Platz der Luftbrücke
Bus 104, 119, 341, 184

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin

Konto
137-106

Bankleitzahl
10010010

Bei den Unterlagen des einsatzführenden Abschnitts handelt es sich um Einsatzunterlagen, welche u.a. den Graphischen Befehl, Kommunikationsplan, Kartenmaterial zur Aufzugsstrecke, Verkehrszeichenpläne, Muster Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG, Auflistung Wagenverantwortliche Paradewagen, Abschlussmeldung, Auflagenbescheid der Versammlungsbehörde, Protokoll der Sitzung VG 1 L 254.15, Zulassung des BMI, Schlussmeldungen der Einsatzkräfte, Einsatzvermerk zur Hanfparade 2015, Widerspruch gegen den Auflagenbescheid, Vermerk zum Veranstaltergespräch, Anrainerinfo Hanfparade (insgesamt 95 Blatt) umfassen.

Bei den Eintragungen der Stadtweiten Veranstaltungsdatenbank handelt es sich um Eintragungen u.a. zum Einsatzanlass, Thema, Ort, Zeit, Örtlichkeit, Wegstrecke, Veranstalter, Anzahl Teilnehmer, Öffentliche Bemerkungen, interne Bemerkungen, Abschlussmeldung, Sonstiges, Verkehrsmaßnahmen, Polizeiführer, Kräfte.

Die Akteneinsicht kann wie beantragt vor Ort stattfinden. Die Möglichkeit, selbst Kopien zu erstellen, kann eingeräumt werden.

Anstatt einer Einsicht in die Veranstaltungsdatenbank, kann ein Ausdruck der zur o.g. Veranstaltung eingepflegten Daten vorgelegt werden.

Die o.g. Unterlagen enthalten zum Teil Daten zu anderen Veranstaltungen, welche an gleichen Tag stattfanden. Daten zu diesen Veranstaltungen würden unleserlich gemacht werden, da sie vom Antrag nicht umfasst sind.

Die o.g. Unterlagen enthalten des Weiteren Informationen welche voraussichtlich nach § 11 IFG nicht vom Recht auf Akteneinsicht umfasst wären. Dies beträfe voraussichtlich insbesondere die Einsatzunterlagen, in welchen Informationen über die eingesetzten Kräfte und taktische Maßnahmen der Polizei Berlin enthalten.

Ein Teil der o.g. Unterlagen ist Bestandteil von Ermittlungsakten zu Strafverfahren geworden, welche derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere den Einsatzvermerk zur Hanfparade 2015. Gemäß § 9 IFG würde eine Einsicht darin vorübergehend abgelehnt werden.

Die o.g. Unterlagen enthalten zum Teil personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten Dritter. Die betroffenen Personen wurden um Mitteilung gebeten, ob Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Daten im Rahmen dieses IFG-Antrages einverstanden sind. Die hierfür eingeräumte Frist von 2 Wochen ist vor einer abschließenden Entscheidung über Ihren Antrag abzuwarten.

Kosteninformation

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist nach § 16 IFG kostenpflichtig. Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), Tarifstelle 1004 b) betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro.

Die erbetene Akteneinsicht hat bei den mit dieser Amtshandlung betrauten Beamten bei der Durchsicht und der Prüfung des ca. 175 Seiten umfassenden Vorgangs auf das Vorliegen von Auskunftsverweigerungsgründen nach dem IFG einen Verwaltungsaufwand von 2 Stunden verursacht. Hierfür würde voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von 100,00 Euro erhoben werden. Als Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung nach dem Zeitaufwand würden die Stundensätze für den höheren Dienst gemäß des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II A - H 1346 – 4/2014 vom 19. Mai 2014 angesetzt.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie an der beantragten Akteneinsicht weiter festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall